

Städtetag NW - Postfach 510620 - 5100 Köln 51

Je besonders an:

Herrn
Dr. Jörg Tweenhöven
Ausschuß für Kommunalpolitik

Herrn
Heinrich Kruse
Ausschuß für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Herrn
Friedrich Schreiber
Rechtsausschuß

Herrn
Volkmar Schultz
Ausschuß für Städtebau
und Wohnungswesen

Herrn
Werner Stump
Ausschuß für Umweltschutz
und Raumordnung

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschafts-
gesetzes**

Unser Schreiben vom 26.05.1993

Sehr geehrte Herren,

beiliegend übersenden wir die ergänzende Stellungnahme des Städte-
tages Nordrhein-Westfalen zum o.a. Gesetzentwurf. Wir dürfen Sie
bitten, unseren Vorstellungen bei der anstehenden Novellierung
des Landschaftsgesetzes Rechnung zu tragen.

Diese StNW-Stellungnahme (G 3853) ist in ausreichender Stückzahl
für die Mitglieder Ihres Ausschusses diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Fiedler

Anlage
G 3853

Lindenaallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

07.07.1993/Wf

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771 2 42
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen

6/71-03

**Landtag
Nordrhein-Westfalen
11. Wahlperiode**

**Zuschrift
11/2721**

**zu Zuschrift
11/2629
alle Abg.**

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

Städtetag NW - Postfach 510620 - 5000 Köln 51

18.06.1993

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771- 2 81
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen: NW 7/71-0

Umdruck-Nr. G 3853

Ergänzende

S t e l l u n g n a h m e

des Städtetages Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes (LG)

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt der Städtetag Nordrhein-Westfalen folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4:

Wir schlagen vor, § 4 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

"die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen und Straßen sowie die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung im Außenbereich".

Begründung:

Nach der Neufassung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG sollen zukünftig alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen. Damit wird der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung über die bisherige Rechtslage hinaus erheblich erweitert. Die Formulierung berücksichtigt nicht die Neuregelung durch § 8 a BNatSchG sowie die darin anschließende Novellierung des LG NW in § 4 Abs. 3.

Es muß klargestellt werden, daß nur bauliche Anlagen im Außenbereich stets als Eingriffe gelten.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 3:

Wir schlagen vor, es bei der geltenden Gesetzesfassung zu belassen.

Begründung:

"Sollen" bedeutet in der Rechtssprache stets eine Verpflichtung der handelnden Behörde. Die vorgesehene Formulierung würde insoweit den Sachverhalt also nicht ändern. Es würde allerdings die Möglichkeit eines weiteren Anfechtungsgrundes in gerichtlichen Verfahren entstehen und die ohnehin gegebene Gefährdung von an sich richtigen Verwaltungsakten aus formalen Gründen noch erhöhen. Es ist nicht verständlich, wenn der Landesgesetzgeber einerseits durch eine Fülle von Heilungsvorschriften formelle Fehler im Interesse der Sache ausräumt, aber andererseits in diesem Fall neue Anfechtungsmöglichkeiten aus rein förmlichen Verstößen schafft.

§ 6 Abs. 5:

Wir schlagen vor, Satz 2 - Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde - zu streichen.

Begründung:

Die Anhörung der Unteren Forstbehörde kann durch allgemeine Verwaltungsvorschriften vorgesehen werden. Das rechtsförmliche Einvernehmen macht den Verwaltungsakt zusätzlich anfechtbar und sollte daher entfallen.

§ 6 Abs. 7:

Wir schlagen vor, diese Regelung aus dem Gesetzenwurf zu streichen.

Begründung:

Nach dieser Regelung haben die Unteren Landschaftsbehörden ein Verzeichnis über die Flächen zu führen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Damit soll die Kontrolle der Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen erleichtert werden. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob diese Regelung ihre Funktion erfüllen kann angesichts der Tatsache, daß beispielsweise beim Straßenbau sowie der Errichtung von Gebäuden und Gebäudeteilen im Außenbereich zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Eine Kontrolle vor Ort kann diese Regelung nicht ersetzen. Sie stellt lediglich eine Zusammenstellung von Daten dar ("Datenfriedhöfe") und bindet erhebliche Arbeitskapazität. Mit Rücksicht darauf, daß in absehbarer Zeit bei den Unteren Landschaftsbehörden kaum noch mit Stellenvermehrungen gerechnet werden kann, erscheint es sinnvoller, das Perso-

nal in Vollzugsaufgaben des Naturschutzes einzusetzen, anstatt mit der Erstellung von in ihrer Wirkung zweifelhaften Dateien. Im übrigen trägt für die Umsetzung und die Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht die Untere Landschaftsbehörde, sondern die jeweilige Genehmigungsbehörde die Verantwortung. § 6 Abs. 7 des Gesetzentwurfes kann deshalb leicht den Eindruck erwecken, als seien die Unteren Landschaftsbehörden für die Durchsetzung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und deren Einhaltung zuständig. Das Vollzugsdefizit, das in diesem Bereich sicherlich besteht, könnte durch die Neuregelung allein den Unteren Landschaftsbehörden angelastet werden.

Zu § 11 Abs 7 neu

Wir schlagen vor, folgenden Satz an Absatz 7 (neu) anzufügen:

Seine Stellungnahme ist dem Beirat in der auf die Abgabe folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Beirat kann dabei eine abweichende Stellungnahme abgeben.

Begründung:

Entgegen der Übung in anderen Verwaltungsverfahren oder bei Dringlichkeitsentscheidungen von Ratsvorsitzenden usw. ist bisher eine Genehmigung der Äußerungen des Vorsitzenden im Eilfalle nicht vorgesehen. Gerade wegen der sehr divergierenden Interessenlagen der Beiratsmitglieder ist es geboten, eine Genehmigung der Eilentscheidungen des Vorsitzenden durch den Beirat vorzusehen und dem Beirat die Möglichkeit einzuräumen, diese Entscheidungen auch noch zu korrigieren.

Zu § 15 Abs. 3 Satz 2:

Wir bitten darum, diese Regelung im Gesetzentwurf zu streichen.

Begründung:

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes sind die Inhalte des ökologischen Fachbeitrages, auch soweit sie nicht Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes geworden sind und diesem nicht widersprechen, durch den Landschaftsplan umzusetzen. Durch diese Regelung wird der ökologische Fachbeitrag der LÖLF für die Landschaftsplanung zur verbindlichen Richtschnur erhoben. Über die Raumordnungsklausel des § 16 Abs. 2 Satz 1 LG hinaus wird der Landschaftsplanung eine besondere Beachtungspflicht aufgegeben. Diese Regelung ist für uns schon deshalb nicht akzeptabel, weil bei der Erstellung des ökologischen Fachbeitrages eine Anhörungs- und Beteiligungspflicht der zur Landschaftsplanung verpflichteten kreisfreien Städte (und Kreise) nicht besteht. Selbst wenn in dem Gebietsentwicklungsplan bestimmte Inhalte der ökologischen Fachbeiträge nicht oder nicht vollständig übernommen worden sind, sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, diese Inhalte umzusetzen. Daraus können sich erhebliche Widersprüche zur Anpassungspflicht des § 16 Abs. 2 Satz 1 LG ergeben. Die Frage, wie dann zu verfahren ist, klärt § 15 Abs. 3 Satz 2 nicht. Zu

bedenken ist darüber hinaus, daß durch die nach § 15 Abs. 2 LG vorgezeichneten Inhalte des ökologischen Fachbeitrages die Inhalte der Landschaftsplanung so vorstrukturiert werden, daß für eine eigenständige Planungsentscheidung der kreisfreien Städte, die auch die Grundsätze der Planung mit beinhaltet, kein Raum mehr bleibt. Die Kompetenz zur Landschaftsplanung wird hierdurch sehr stark entwertet. Die Landschaftsplanung wird zu einem fremdbestimmten Planungsinstrument; von ihrem Selbstverwaltungscharakter bleibt kaum etwas übrig. Hinzu kommt, daß die vorgesehene Regelung dem Abwägungsgebot, das bei der Landschaftsplanung gilt, zuwiderläuft. Die kreisfreien Städte werden ohne Abwägung etwa mit widerstreitenden Eigentümerbelangen verpflichtet, bestimmte Inhalte umzusetzen. Dies wird die Landschaftspläne in besonderer Weise rechtsmittelanfällig machen.

Zu § 16 Abs. 2:

Wir bitten, die geltende Fassung bestehen zu lassen.

Begründung:

Abweichend vom geltenden Recht sollen in Zukunft die Darstellungen der Flächennutzungspläne nur zu beachten sein, soweit "sie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen". Dies würde bedeuten, daß die Landschaftsbehörden, die in der Regel nicht zugleich Träger der Bauleitplanung sind, selbständig und eigenverantwortlich die gemeindlichen Flächennutzungspläne daraufhin zu überprüfen haben, ob sie (noch) den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Dies ist nicht sachgerecht und vom Gesichtspunkt der Planungshoheit her auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zwischen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung und den geltenden und zu beachtenden Flächennutzungsplänen besteht deswegen stets ein natürliches Spannungsverhältnis, weil Fortentwicklungen der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht zeitgleich in die Flächennutzungspläne eingehen können und dies vom System her auch gar nicht beabsichtigt ist. Solange ein Flächennutzungsplan gilt, muß die örtliche Landschaftsplanung ihn auch vollständig beachten. Der Träger der Landschaftsplanung kann selbstverständlich an die Gemeinde und ggf. auch an die Bezirksplanungsbehörde herantreten und eine Änderung der Flächennutzungspläne anregen. Er darf aber nicht im Ergebnis selbst vorbereitende Bauleitplanung betreiben. Dies würde aber geschehen, wenn es zu der erwogenen Neufassung käme.

Zu § 27 a:

Wir schlagen vor, Nr. 1 zu streichen.

Begründung:

Es hat sich herausgestellt, daß die Fachbeiträge der LÖLF zur örtlichen Landschaftsplanung nicht von der LÖLF selbst, sondern von beauftragten Gutachtern erstellt werden. Wenn dies so ist, sollte im Interesse der Ortsnähe, der Eigenverantwortung der Kreise und kreisfreien Städte und der Vereinfachung vorgesehen werden, daß die Unteren Landschaftsbehörden selbst diese Fachbeiträge erstellen bzw. einholen.

Die LÖLF sollte auf ihre überörtlichen Aufgaben ausgerichtet bleiben, im Bereich der Landschaftsplanung sollte sie sich auf die Fachbeiträge zu den Gebietsentwicklungsplänen konzentrieren. Dem steht nicht entgegen, daß die LÖLF zu konkreten Einzelproblemen von übergeordneter Bedeutung sachverständig als Träger öffentlicher Belange Stellung nimmt. Es geht hier lediglich darum, den zwingenden Fachbeitrag der LÖLF - in Wahrheit eines von der Unteren Landschaftsbehörde nicht selbst ausgewählten Gutachters - aufzugeben.

Stattdessen könnte eine Regelung etwa folgenden Inhaltes vorgesehen werden:

Die Träger der Landschaftsplanung haben zur Vorbereitung des Landschaftsplans eine Untersuchung der ökologischen Grundlagen zu erstellen. Sie können dabei ausreichend qualifizierte Gutachter heranziehen. Im übrigen werden Fachbeiträge erarbeitet durch

1. Die Forstbehörden für die Waldflächen und
2. Die Landwirtschaftskammern für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Im letzten Satz wäre zu formulieren:

Die Untersuchung der ökologischen Grundlagen kann sich auf Antrag der Gemeinde auch auf den baulichen Innenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts erstrecken.

Zu § 29 Abs. 4:

Wir schlagen vor, in Satz 1 den Halbsatz

"soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat"

zu streichen.

Begründung:

Die bundesgesetzliche Bauleitplanung hat Vorrang vor der Landschaftsplanung. Sie ist in die Hand des Trägers der Planungshoheit gelegt. Die vorgesehene Regelung läßt im unklaren, was zu gelten hat, wenn ein Bebauungsplan Rechtsbestand erhält, der im Widerspruch zu einem Landschaftsplan steht.

Wir bitten vorzusehen, daß der Bebauungsplan stets und "automatisch" den Landschaftsplan ändert. Der Konfliktfall ist ggf. im Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes zu lösen.

Zu § 41

Wir schlagen folgende Fassung vor:

Zur Verwirklichung eines Landschaftsplanes kann auf Antrag der Unteren Landschaftsbehörde die Umlegung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt werden. Soweit Maßnahmen der land- oder forstwirtschaftlichen Bodenordnung in Betracht kommen, können auch die für die Agrarordnung zuständigen Behörden nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes tätig werden.

Begründung:

In der Regel stellen sich bei der Verwirklichung von Landschaftsplänen Probleme, die der städtebaulichen Umlegung sehr ähnlich sind. In vielen Fällen wird sich sogar die Bindung einer Umlegung in einem Bebauungsplangebiet mit der Durchführung eines angrenzenden Landschaftsplangebietes aufdrängen, z.B. bei der Auslagerung landwirtschaftlicher Nutzungen. Für die kreisfreien Städte ist die Heranziehung der bei ihnen bestehenden Umlegungsstelle (Umlegungsausschuß) ohnehin zweckmäßiger. Auch im Kreisbereich kommt die Nutzung der Umlegungsausschüsse beim Kreis oder bei den kreisangehörigen Gemeinden eher in Betracht.

Die Bodenordnung aus Anlaß der Landschaftsplanung sollte daher in der Regel durch die Umlegungsstellen (Umlegungsausschüsse) nach dem BauGB durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sollten hier auch die Behörden der Agrarordnung tätig werden können. Dies gilt umsomehr, als beabsichtigt ist, die Verwaltung für Agrarordnung mittelfristig aufzulösen bzw. für andere Aufgaben (Unternehmensflurbereinigung) zu nutzen.

Zu § 42 a Abs. 1:

Wir bitten, Satz 2 wie folgt zu formulieren:

Bei der Ausweisung der Schutzgebiete und -objekte sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten.

Begründung:

Wir verweisen auf die Begründung zu § 6 Abs. 7 des Entwurfs.

Ein bestehender Konfliktfall müßte nach den Regelungen des Landesplanungsrechts bzw. des Bauplanungsrechtes gelöst werden. Der Regierungspräsident kann hierzu die Initiative ergreifen.

Wir bitten weiter folgenden Satz anzufügen:

Zur Sicherung eines Naturschutzgebietes und Naturdenkmals kann die höhere Landschaftsbehörde eine Rechtsverordnung auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes erlassen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird die höhere Landschaftsbehörde ermächtigt, auch bei Vorliegen eines Landschaftsplanes ein Naturschutzgebiet oder ein Naturdenkmal durch Rechtsverordnung zu sichern. Entsprechend ist nach unserem Vorschlag die Regelung für die einstweilige Sicherstellung in § 42 e gefaßt.

Zu § 42 a Abs. 2

Wir schlagen vor:

1. Die in Satz 1 vorgesehene Einfügung nicht vorzunehmen,
2. Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Einfügung in Abs. 1 steht offenbar in Zusammenhang mit der von uns zur Streichung vorgeschlagenen Einfügung in Abs. 1. Sie wird durch diese Streichung gegenstandslos.

Die Regelungen über Sicherstellungsanordnungen sollten aus systematischen Gründen nicht hier, sondern zusammenfassend in § 42 e vorgenommen werden. Wir machen dort einen Vorschlag.

Zu § 42 e:

§ 42 e erhält folgende Fassung:

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz nach §§ 19 bis 23 sowie nach § 42 a Abs. 2 beabsichtigt ist, können durch die untere Landschaftsbehörde für höchstens 4 Jahre einstweilig sichergestellt werden (weiter wie geltender Text). Dies gilt auch, soweit die Änderung eines rechtsverbindlichen Landschaftsplanes beabsichtigt ist.

(2) In den Fällen des § 42 a Abs. 1 kann auch die höhere Landschaftsbehörde eine Anordnung nach Abs. 1 erlassen.

3) (wie geltendes Recht).

Begründung:

Der Inhalt eines in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes sowie einer Verordnung nach § 42 a Abs. 2 kann nur für den Erlaß der Satzung bzw. der Verordnung zuständigen Körperschaft bestimmt werden. Deshalb kann aus systematischen Gründen auch nur diese Körperschaft die einstweilige Sicherstellung beschließen. Allenfalls wäre es denkbar, daß die höhere Landschaftsbehörde eine Sicherstellung für Ziele vornimmt, die die untere

Landschaftsbehörde gar nicht zum Gegenstand ihrer Rechtsetzung machen möchte. Das Instrument der einstweiligen Sicherstellung ist nicht geeignet, der unteren Landschaftsbehörde abweichende Überlegungen der höheren Landschaftsbehörde aufzuerlegen. Dies könnte nur über die Schaffung eines Planungsgebotes erreicht werden.

Die Zuständigkeit für die Rechtsetzung und für die einstweilige Sicherstellung muß stets in einer Hand liegen. Dies wird auch die die Neuformulierung von Abs. 2 erreicht.

+++

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51

Lindenallee 13-17
5000 Köln 51 (Marienburg)

26.05.1993/Sa

An die Damen und Herren Mitglieder
des Landtages Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771-
Telex 88826172 74
Telefax (0221) 3771128
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

NW 6/71-03

Umdruck-Nr.

G 4063

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10. Mai 1993

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gibt der Städtetag Nordrhein-Westfalen die nachstehende Stellungnahme ab:

I.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen erhebt nach Abwägung zwischen dem dringenden Investitionsinteresse im Lande einerseits und dem besonderen Schutzbedürfnis von Natur und Landschaft im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen andererseits keine Einwendungen gegen die zusätzliche Einführung von Ausgleichsleistungen zugunsten der Gemeinden durch den Landesgesetzgeber. Er bittet den Landtag aber, dabei keine vom Bundesrecht her nicht geforderten Reglementierungen oder Verwaltungserschwernisse zu schaffen. Der StNW macht hierzu ergänzende Formulierungsvorschläge.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen bittet den Landtag dringend darum, die Regelung über die Aussetzung der Ausgleichsleistungen bis zum 30. April 1998 entsprechend der bundesrechtlich gegebenen Möglichkeit auf

Vorhaben des Wohnungsbaus insgesamt sowie von öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens auszudehnen, einschließlich von Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I Nr. 1 - § 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

Nach Ziff. 1 wird folgende Ziff. 1a angefügt:

1a) In Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für Eingriffe im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und von Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetz sowie bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuches zulässig sind, gilt § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 5a dieses Gesetzes.

Begründung:

Es sollte auch im Gesetzestext dargestellt werden, daß - wie in der Begründung ausgeführt - für Vorhaben im baulichen Innenbereich nur die unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der darauf beruhende § 5a dieses Gesetzes gelten. Die Klarstellung ist von besonderem Gewicht, weil mit diesem Gesetz im kommunalen Bereich häufig Fachbedienstete befaßt sind.

Zu Art. I Nr. 2 - § 5 Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld
In Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

a) Das Ersatzgeld kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden.

Begründung:

Das Verbot der Verwendung des Ersatzgeldes für Maßnahmen "in Naturschutzgebieten, an Naturdenkmälern und in geschützten Landschaftsbestandteilen" ist nicht sinnvoll und würde überdies einen unvermeidbaren Kontrollaufwand der höheren Landschaftsbehörden auslösen. Es ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von Standards nicht zu vertreten.

b) Abs. 4 wird gestrichen

Begründung:

Die Regelung ist unnötig und unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung abzulehnen. Es ist nicht zwingend, daß eine Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Waldflächen immer auch in einer Aufforstung bestehen muß. Im übrigen soll es der kreisfreien Stadt oder dem Kreis freistehen, nach eigener Entscheidung die Durchführung einer Ersatzmaßnahme, z. B. eine Aufforstung, der unteren Forstbehörde zu übertragen. Dies kann durch eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Vereinbarung geschehen. Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 3 § 5a Geldleistungen für Vorhaben im baulichen Innenbereich

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte angefügt
"soweit nicht Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Erwägung waren"

Begründung:

Die Anfügung ergibt sich aus der zwingenden Formulierung in § 8b Abs. 2 BNatSchG. Auch bei älteren Bebauungsplänen sind bereits aufgrund freier Entscheidung der Gemeinde Ausgleichsregelungen getroffen worden. Dies muß im Gesetzeswortlaut berücksichtigt werden.

- b) In Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Betroffenen" zu streichen

Begründung:

Sprachliche Klarstellung .

- c) In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Die Gemeinde hat die Geldleistung für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Begründung:

Zwingende Übernahme aus dem Bundesrecht (§ 8b) Abs. 2 letzter Satz. Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, zusätzliche Verwendungsbindungen für die Gemeinde auszusprechen. Die Gemeinde entscheidet als Selbstverwaltungsaufgabe über die Verwendung der Geldleistung. Auch hier würde die Aufrechterhaltung der Entwurfsfassung zur Einführung neuer und unnötiger "Standards" führen.

Zu § 5a Abs. 2:

Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme zu der Frage vor, ob das unmittelbar geltende Bundesrecht es zuläßt, daß das Land die Höhe der Geldleistung durch Rechtsverordnung im einzelnen regelt.

Zu Art. 1 Ziff. 4 § 6 Verfahren bei Eingriffen

Es wird folgender Buchstabe aa) eingefügt:

- aa) In Abs. 1 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuches die Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden.

Begründung:

Zwingende Übernahme aus dem Bundesrecht (§ 8a Abs. 7 BNatSchG)

Zu Art. 2:

Art. 2 erhält nach den Worten "bis zum 30. April 1998 ..." folgende Fassung:

Nicht für die Errichtung von Wohnungen, von Alten-, Behindertenwohnheimen, von öffentlichen Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens, einschließlich von Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger.

Begründung:

Es besteht Übereinstimmung, daß die gegenwärtige Wohnungsnot nicht allein durch öffentliche Förderung beseitigt werden kann, sondern auch eine weitmögliche Unterstützung des freifinanzierten Wohnungsbaus erfordert. Die Unterwerfung des freifinanzierten Wohnungsbaus unter die Ausgleichsregelung würde dem entgegenstehen und damit die Wohnungsprobleme der Bevölkerungsgruppen oberhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus noch weiter verschärfen. Falls die vorgeschlagene Regelung auf den Bau von sehr flächenaufwendigen Einfamilienhäusern abzielen will, sollte das Land seinen Städten und Gemeinden darin vertrauen, daß diese - ggf. unter Änderung bestehender Bebauungspläne - einen sparsamen Flächengebrauch oder die Festsetzung entsprechender Ausgleichsleistungen hinwirken wollen. Es wäre nicht vertretbar, den gesamten freifinanzierten Bau von Eigenheimen und Eigentumswohnungen von der Ausgleichsregelung zu erfassen, nur um derartige "Ausreißer" zu erreichen.

Ebenso erscheint es geboten, öffentliche Einrichtungen der Jugendpflege, des Sozialwesens, des Gesundheitswesens und des Erziehungswesens, einschließlich von Vorhaben freier gemeinnütziger Träger, nicht der Ausgleichsleistung zu unterwerfen. Angesichts der Enge der öffentlichen Haushalte ist diese Belastung derzeit nicht vertretbar. erinnert sei in diesem Zusammenhang besonders auch an den Bau von Kindergärten und die dazu stattfindende öffentliche Diskussion.

III.

Wir behalten uns vor, diese Stellungnahme zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Dieckmann